



☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete (365.000 Rechtsinfos)

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort
Datenschutzerklärung

✉ Kontakt

Sie kamen von hier: [62053/1421-BGB-Verwaltung-des-Gesamtguts](#)

62053/1421-BGB-Verwaltung-des-Gesamtguts

Paragrafen davor und folgende

- [§ 1411 BGB Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger](#)
- [§ 1412 BGB Wirkung gegenüber Dritten](#)
- [§ 1413 BGB Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung](#)
- [§ 1414 BGB Eintritt der Gütertrennung](#)
- [§ 1415 BGB Vereinbarung durch Ehevertrag](#)
- [§ 1416 BGB Gesamtgut](#)
- [§ 1417 BGB Sondergut](#)
- [§ 1418 BGB Vorbehaltsgut](#)
- [§ 1419 BGB Gesamthandsgemeinschaft](#)
- [§ 1420 BGB Verwendung zum Unterhalt](#)

-
- [§ 1422 BGB Inhalt des Verwaltungsrechts](#)
 - [§ 1423 BGB Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen](#)
 - [§ 1424 BGB Verfügung über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke](#)
 - [§ 1425 BGB Schenkungen](#)

§ 1426 BGB Ersetzung der Zustimmung des anderen Ehegatten

§ 1427 BGB Rechtsfolgen fehlender Einwilligung

§ 1428 BGB Verfügungen ohne Zustimmung

§ 1429 BGB Notverwaltungsrecht

§ 1430 BGB Ersetzung der Zustimmung des Verwalters

§ 1431 BGB Selbständiges Erwerbsgeschäft

§ 1421 BGB Verwaltung des Gesamtguts

Die Ehegatten sollen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen, ob das Gesamtgut von dem Mann oder der Frau oder von ihnen gemeinschaftlich verwaltet wird. Enthält der Ehevertrag keine Bestimmung hierüber, so verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Stand: 19.04.2006

Normen: § 1421 BGB